

Programm der Gesellschaft für Arterhaltende Vogelzucht

Im Dienste des Satzungszwecks "Haltung und Vermehrung natürlicher Vogelarten in menschlicher Obhut zum ausschließlichen Zweck der Erhaltung der Arten" beschließt die Gesellschaft folgende Aufgaben und Regeln:

Beim Eintritt in die GAV gibt das Mitglied die Vogelarten an, mit denen er artenreine Haltung und Vermehrung betreibt. Die Angaben **werden streng vertraulich behandelt und gehen in die Datei der Verwaltungsstelle "Mitgliederbetreuung / Ringversorgung" ein. Die im Mitgliederbereich aufrufbare Artenliste enthält keine Angaben über die Halter der Arten. Personenangaben bleiben diesbezüglich anonym und werden nur nach Zustimmung der betreffenden Person weitergegeben.** Die weiteren Bestimmungen dieses Programms gelten ausschließlich für so gemeldete Vogelbestände. Die Haltung und Pflege sonstiger, nicht in die GAV eingebrachter Arten und Individuen bleibt von dieser Bestimmung unberührt. Es ist auch eine Mitgliedschaft ohne eigene Vögel möglich.

Ein Mitglied darf von Arten, für die ein Bestand artreiner Individuen bei der GAV angezeigt und mit GAV-Ringen gekennzeichnet wird, nicht gleichzeitig Mutationen und / oder anders züchterisch veränderte Vögel halten.

In der GAV registrierte Vögel und deren Nachkommen sind von öffentlichen Zuchtwettbewerben und jeder Form von Bewertung nach Standards oder Musterbeschreibungen ausgeschlossen.

Zur Definition des Anspruchs "Artreinheit" schafft sich die GAV zwei Kategorien:

Kat 1: Wildvögel und solche, deren Abstammung von Wildvögeln ohne Mischung mit Individuen mit unklaren Status lückenlos nachweisbar ist.

Kat. 2: Vögel des reinen Phänotyps aus Populationen, in denen über wenigstens 3 Generationen rückwärts möglichst in unterschiedlichen Verpaarungen ausschließlich Individuen des Wildformstatus reproduziert wurden. Vogelarten, ohne bisher beobachtete Mutationen, fallen nicht unter diese Generationsregel. Ziel ist es, für Vögel der Kategorie 2 ein Zertifizierungssystem einzurichten.

Das Auftreten phänotypischer Abweichungen oder von Fehlbildungen bei Nachzuchten führt zur sofortigen Streichung der Elterntiere und deren Nachzuchten (gegebenenfalls auch aus früheren Zuchtjahren) aus dem GAV-Bestand.

Die GAV strebt an, bei Arten, für die zur Zeit nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vom Vorhandensein artreiner Restbestände ausgegangen werden kann, durch gezielte Zusammenstellung neuer Zuchtlinien und eine wissenschaftlich begleitete Vermehrung und Auslese mittelfristig Voraussetzungen für die Anerkennung des Status der Kategorie 2 zu schaffen.

Neben Erhaltungszuchtprojekten und Arbeitsgruppen werden auch sogenannte „Fokusgruppen“ ins Leben gerufen und unterstützt. Es handelt sich dabei um kleinere Gruppierungen (3 – 20 Züchter), die sich der Erhaltung einer Vogelart oder –gruppe widmen

wollen. Diese Fokusgruppen können später in geeigneten Arbeitsgruppen zusammen gefasst werden.

Die GAV gibt zur Kennzeichnung derjenigen Vögel ihrer Mitglieder, die gemeldet und damit an die Grundsätze der GAV gebunden sind, eigene Kennzeichen in Gestalt des geschlossenen und des Sollbruch-Ringes heraus. Vom Gesetzgeber festgelegte Kennzeichnungspflichten bleiben von den gesellschaftsinternen Regelungen unberührt.

Der GAV-Ring am Fuße eines Vogels ist ein Alleinstellungsmerkmal, das belegt, dass der Vogel artenrein gemäß Kategorie 1 oder 2 ist. Er ist das Siegel des "besten Wissens und Gewissens", mit dem die GAV artenhaltend Vogelzucht betreibt und vertritt.

Der GAV-Ring ist ein hohes Gut und vor jedem Missbrauch zu schützen. Bewusste missbräuchliche Verwendung des GAV-Ringes für Vögel, die nicht den GAV-Regularien unterliegen, führt zum sofortigen Ausschluss des Mitglieds aus der GAV.

Die GAV bietet den organisatorischen Rahmen für die Zusammenarbeit ihrer Mitglieder im Sinne der Erhaltung oder Schaffung von Vogelpopulationen mit hoher genetischer Diversität und Vitalität. Nachzuchten von GAV-Arten werden grundsätzlich zuerst in der GAV zur (auch entgeltlichen) Weitergabe angeboten, damit ein großes Potenzial für einen lebhaften genetischen Austausch erhalten wird.

Für Arten, die einer besonderen Gefährdung im Freiland oder / und in den Züchterbeständen unterliegen, können Zuchtbücher und Erhaltungszuchtprogramme eingerichtet werden. Einzelheiten hierzu regeln die Koordinatoren.

Welche Bedeutung artenreine Vogelbestände in Menschenobhut als Teil der Avifauna erlangen können, hängt neben deren zuverlässiger genetischer Reinheit in hohem Maße von der Erhaltung natürlicher Verhaltensweisen ab. Von dieser Einsicht geleitet führt die GAV fortlaufende empirische Erhebungen zu den Haltungsbedingungen (Größe und Ausstattung von Gehegen, Ernährung, Vergesellschaftung, klimatische Anpassung usw.) und deren Einfluss auf Verhaltensweisen der Vögel durch, mit dem Ziel der Definition eigener Mindestanforderungen mit dem Anspruch, damit den Naturvogel in der Gesamtheit seiner Lebensäußerungen naturnah zu erhalten.

Die GAV lehnt profitorientierte Ammen- sowie Handaufzucht ab!

* Die Anmerkungen in rot stellen Weiterentwicklungen unseres Programms dar, die auf der nächsten Mitgliederversammlung noch offiziell zu bestätigen sind.